

## **... 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik (Version 2018)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am X beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik (Version 2018), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nr. 184, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) Titel des Studiums**

1. Der Titel des Studiums lautet „Physics“ und wird im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

### **(2) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

1. Abs 4 lautet:

„(4) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.“

### **(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. In allen Modulbeschreibungen wird die Zeile „Sprache“ ersatzlos gestrichen.

### **(4) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Physik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Physik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(5) Das Studium wird in englischer Sprache durchgeführt und setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

### **(5) § 12 Inkrafttreten**

*1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

*2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
K r a m m e r